

Veranstaltungsbedingungen



EIN BETRIEB DER STADT EMDEN



Stand: August 2013

I. Allgemeine Mietbedingungen

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

III. Hausordnung

Präambel

Die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen enthalten in Teil I die Allgemeinen Mietbedingungen, in Teil II die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen und in Teil III die Hausordnung für die Nordseehalle Emden und das Neue Theater Emden (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt). Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend NVStättVO genannt).

Die Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung der jeweiligen Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und Räumen, die Nutzung von Einrichtungen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten zum Gegenstand haben.

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Nordseehalle Emden wird als Mehrzweckhalle auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen, dem Mieter bekannt gegebenen, behördlich genehmigten Hallenrasterungen/ Bestuhlungspläne/ Kapazitäten zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Mietobjekt kann sein: die Anmietung der Halle, einzelner Räume, Flächen des Gesamtobjektes sowie andere Einrichtungen und eventuell das Restaurant. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
Das Neue Theater Emden wird als Theater auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen, dem Mieter bekannt gegebenen, behördlich genehmigten Bestuhlungsplan/ Kapazitäten zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Mietobjekt kann sein: Saal inkl. Foyer, Foyer, Nebenräumlichkeiten. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
2. Die Versammlungsstätte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Die Versammlungsstätte und ihre Einrichtungen werden grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache befinden. Vor der Überlassung an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter bzw. dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin zur Kenntnis zu geben.
4. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Vorhandene Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.
5. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Mieter, deren Besucher und durch die Vermieterin zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
6. Die Vermieterin ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Hallen/Räume/ Flächen zu betreten.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsbedingungen, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der Vermieterin bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vermieterin übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Mieter. Der Mieter unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag oder in einem Anschreiben zum Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Vermieterin zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Erst mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die Vermieterin und deren Zusendung an den Mieter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.
2. Übersendet die Vermieterin abweichend von Ziffer 1 eine bereits unterschriebene Ausfertigungen eines Vertrags an den Mieter kommt der Vertrag zustande, wenn der Mieter den Vertrag unverändert so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Vermieterin eingeht.
3. Die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen, gelten diese Bedingungen auch für künftige Vertragsverhältnisse, selbst wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn die Vermieterin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
4. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Veranstaltungsbedingungen.
5. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.
6. Aus der Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Vermieterin hat sich in der Bestätigung der Reservierung ausdrücklich in soweit verpflichtet. Mieter und Vermieterin verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Vermieterin

1. Die Nordseehalle Emden und das Neue Theater Emden werden als Regiebetrieb der Stadt Emden betrieben. Vermieterin der beiden Versammlungsstätten ist die Stadt Emden vertreten durch den Oberbürgermeister.
2. Mietverträge werden namens und in Vollmacht der Vermieterin durch den/ die Betriebsleiter(in) und den/ die Leiter(in) der Veranstaltungsorganisation der Nordseehalle Emden mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag)“ ausgefertigt.

§ 4 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist grundsätzlich alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an

I. Allgemeine Mietbedingungen

Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

2. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen, ihn von den vertraglichen Pflichten in Kenntnis zu setzen. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
3. Der Mieter bleibt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich, die der Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen zu erbringen hat.
4. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, gilt der Mieter gleichzeitig als Veranstalter.
5. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
6. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis angegeben ist.
7. Der Mieter/Veranstalter hat der Vermieterin mindestens eine entscheidungsbefugte Person zu benennen die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter“ anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat auf Anforderung an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.
8. Auf Anforderung der Vermieterin hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. An möglichen Sicherheitsbesprechungen mit Behörden, insbesondere an den von der Feuerwehr und/oder Polizei für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen hat er ebenfalls teilzunehmen.
9. Die Pflichten, die dem Mieter/ Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 5 Mietdauer/ Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau, etc. sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist das Mietobjekt vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Versammlungsstätte durch die Vermieterin bedarf es nicht. Das Mietobjekt ist besenrein durch den Mieter zurückzugeben, soweit im Mietvertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist.
3. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Versammlungsstätte in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber für sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Rückgabe der Mietsache entstehen. Der Mieter hat in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen.
4. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Umbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt und / oder auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung der Vermieterin für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin vorliegt.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

1. Die mietvertraglich vereinbarte Raum- bzw. Platzmiete muss, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der Vermieterin eingegangen sein. Entgelte für Neben- und Zusatzleistungen sowie andere an die Vermieterin zu erbringenden Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Mietzins eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug gegenüber der Vermieterin werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten - sofern der Mieter Unternehmer ist- und ansonsten in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.
5. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf (Kartenvorverkauf und Abendkasse) werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin im Voraus an die Vermieterin abgetreten.
6. Vereinnahmte Eintrittsgelder werden von der Vermieterin bis spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung abgerechnet.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Vermieterin.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Vermieterin Veranstalter ist.

I. Allgemeine Mietbedingungen

3. Bei der Nennung des Namens der Nordseehalle Emden/Neuen Theaters Emden auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/ oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die Vermieterin bereitgestellt.
4. Im Übrigen ist die Bewerbung der Veranstaltung alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Die Durchführung von Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden.
5. Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Telemediengesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
6. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

§ 8 Kartensatz

1. Wird der Kartensatz von der Vermieterin gestellt, erfolgt dies gegen Erstattung der Kosten.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
3. Die Eintrittspreise werden zwischen dem Mieter/ Veranstalter und der Vermieterin im Einzelnen vereinbart.
4. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Polizei, Brandsicherheitswachen, Sanitätsdienste oder dem Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Durchführung des Kartenverkauf/ Mitteilung der Verkaufszahlen

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. In der Regel stellt jedoch die Vermieterin ihre Einrichtung und ihre bestehende umfangreiche Vorverkaufsorganisation dem Mieter/Veranstalter zur Verfügung.
2. Für den Kartenvorverkauf durch die Verkaufsorganisation aber auch durch die eigene Vorverkaufsabteilung und die Kassiererinnen an der Abendkasse erhebt die Vermieterin Aufschläge, die zur Kostendeckung der oben genannten Leistungen der Vermieterin und seiner Vorverkaufsstellen dienen. Die Höhe der Aufschläge wird dem Mieter jeweils gesondert mitgeteilt.
3. Mieter und Vermieterin verpflichten sich gegenseitig, den offiziellen Auszug der Verkaufszahlen am Tag der Veranstaltung dem jeweils anderen Vertragspartner auf Anforderung vorzulegen.

§ 10 Örtliches Arrangement und Autobusbetriebe

1. Die Vermieterin ist bereit, für die Veranstaltungen das örtliche Arrangement gegen eine Gebühr zu übernehmen. Wird lediglich ein Teilarrangement vereinbart (Kartenvorverkauf, Pressebetreuung, Abendkasse), so verringert sich diese Gebühr.
2. Die Durchführung des örtlichen Arrangements bei Bühnenveranstaltungen nicht am Ort residierender Veranstalter hat die Vermieterin einem Konzertbüro übertragen. Das Konzertbüro erhebt für das örtliche Arrangement die üblichen Gebühren.
3. Autobusbetriebe erhalten bei Sammelbestellungen einen Preisnachlass. Diese Beträge werden von der Einnahme abgesetzt.

§ 11 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters/ Veranstalters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter/Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 12 Rundfunk-, TV- Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Im Regelfall ist an die Vermieterin für die Erteilung der Zustimmung ein zu vereinbarendes zusätzliches angemessenes Entgelt zu zahlen.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe des Bestuhlungsplans zugelassen. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
3. Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 13 Bewirtschaftung, Einlass, Pausen, Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder der von ihr eingesetzten Pächter. Dieses gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf –wie z.B. Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht zulässig und berechtigt die Vermieterin zur Forderung von Schadenersatz.
2. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder den Räumlichkeiten der

I. Allgemeine Mietbedingungen

Vermieterin Programme, Tonträger, bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter mindestens 20 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Die Vermieterin behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zu Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise, auch Dritten zu übertragen.

3. Der Einlass erfolgt mindestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

§ 14 Garderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben im Neuen Theater obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben in der Nordseehalle obliegt der Vermieterin bzw. dem von ihr eingesetzten Pächter. Die Vermieterin bzw. der Pächter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten, eine entsprechende Garderobenversicherung wird von der Vermieterin bzw. dem Pächter abgeschlossen.

2. Für die Benutzung der Toiletten ist gegebenenfalls den Toilettenpächtern vom Veranstaltungsbesucher ein Entgelt nach Maßgabe des aushängenden Tarifs zu entrichten.
3. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.
4. Die Vermieterin garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine anderweitige Benutzung des Parkplatzgeländes vor.

§ 15 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Die Flügel und andere Musikinstrumente können, soweit vorhanden, von der Vermieterin gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Mieters durch Fachkräfte der Vermieterin übernommen.
2. Gabelstapler in der Nordseehalle können entgeltlich vom Mieter benutzt werden. Dieses hat durch das Dienstleistungspersonal der Vermieterin zu geschehen, das insoweit den Weisungen des Mieters unterstellt wird. Bei der Benutzung des Gabelstaplers hat der Mieter für das Be- und Entladerisiko selbst einzustehen, da dieses Risiko für die Vermieterin nicht versicherbar ist. Eine Benutzung ist nur mit einem Flurförderschein erlaubt.
3. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 16 Feuerwehr-, Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte

1. Die Vermieterin bestellt auf Grundlage der veranstaltungs-, hallen- und theaterspezifischen Anforderungen Feuerwehr, Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte. Zusätzliche veranstaltungsbedingte Positionen/ Fachfunktionen sind auf Anforderung der Behörden oder auf Grundlage versammlungsstättenrechtlicher Anforderungen durch den Mieter gesondert besetzen zu lassen. Die nach Satz 1 und 2 entstehenden Kosten, hat allein der Mieter zu tragen. Sie werden mit dem Mieter gesondert abgerechnet, sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Bezüglich vorgenannter Kosten hält der Mieter die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei.
2. Der Mieter darf eigenes oder durch ihn beauftragtes Einlass-, Aufsichts-, und Ordnungspersonal nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin einsetzen.

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen- studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe der in Teil II enthaltenen organisatorischen und Technischen Sicherheitsbestimmungen (vgl. auch § 40 VStättVO) „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 18 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Vandalismus, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
4. Der Mieter stellt die Vermieterin darüberhinaus von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der Vermieterin zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
6. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere wegen Verstößen gegen die in Teil II

I. Allgemeine Mietbedingungen

enthaltenen organisatorischen und technischen Bedingungen, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen die Vermieterin oder gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 38 Absatz 5 Satz 2 NVStättVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.

7. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.
8. Die Vermieterin wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt von der Vermieterin zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Vermieterin insoweit vollständig freizuhalten.
9. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
10. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
 - € 2.5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Personenschäden
 - € 2.5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Sachschäden
 - € 250Tausend (in Worten zweihundertfünzigtausend Euro) für Vermögensschädenauf seine Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss der Versicherungen ist der Vermieterin bei Vertragsabschluss spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage des jeweiligen Versicherungsscheins nachzuweisen.

Der Vermieterin steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Mieters abzuschließen. Die Versicherungsprämie je Veranstaltungstag beträgt zwischen € 300,- und € 500,- (in Worten zwischen dreihundert und fünfhundert Euro).

11. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei, soweit diese nach den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 9 versichert sind oder vom Mieter hätten versichert werden müssen.

§ 19 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
5. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt die Vermieterin keine Haftung, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrung vereinbart ist.
7. Eine Minderung der Miete wegen erkennbarer Mängel der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
8. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
9. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vermieterin
11. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –Beschränkungen in Ziffer 1 bis 9 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen oder bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 20 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,

I. Allgemeine Mietbedingungen

- e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - h) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.
2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin.
 3. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, ist vom Mieter das vertraglich vereinbarte Veranstaltungsausfallgeld zu leisten und alle bei der Vermieterin bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung entstandenen Kosten. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist.
 4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
 5. Ist der Mieter eine Agentur, so steht der Vermieterin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Agentur von ihrem Auftraggeber der Auftrag entzogen wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann allerdings nur ausgeübt werden, wenn der „Auftraggeber der Agentur“ sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Vermieterin vollständig übernimmt und auf Verlangen der Vermieterin angemessene Sicherheit leistet.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Mieter und dessen Veranstaltungsleiter, das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus.
2. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
3. Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und behördliche Auflagen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 22 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.
2. Sämtliche Einnahmen des Mieters aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag im Voraus an die Vermieterin abgetreten.

§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die Vermieterin überlässt die im Vertrag bezeichneten Versammlungsstätte zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie für Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten. Im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen übermittelt die Vermieterin regelmäßig fachspezifische und zum Teil auch werbliche Informationen vor und nach der Veranstaltung an seine Vertragspartner. Sollte der Mieter dies nicht wünschen, kann er durch Streichung dieses Absatzes oder jederzeit später der Zusendung entsprechender Informationen widersprechen.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Von den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen (Teil I, II und III) abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.
4. Sollten einzelne Klauseln der Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

1. Vorbemerkung/ Verbindlichkeit

- 1.1. Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen haben wir mit dem Ziel erlassen, unsere Mieter/ Veranstalter umfassend über alle, aus Gründen der Sicherheit von Personen, notwendigen Maßnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen zu informieren. Grundlage der getroffenen Festlegungen ist insbesondere die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung. Die getroffenen Festlegungen sind für den Mieter und die Vermieterin verbindlicher Vertragsbestandteil, soweit einzelvertraglich keine davon abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Diese Sicherheitsbestimmungen sind hinsichtlich der brandschutz- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
- 1.3. Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in unseren Versammlungsstätten bzw. in unseren Versammlungsräumen Veranstaltungen durchführen. Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind stets Bestandteil unserer Vertragsbedingungen und des zu Grunde liegenden Mietvertrags. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Ordnungsdienststellen, der Baubehörden und der Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung eine besondere Gefährdung für Personen und Sachwerte ergeben kann.
- 1.4. Die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen und gegebenenfalls zusätzlicher Anordnungen der Behörden wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch unsere Mitarbeiter und/ oder durch die Ordnungsbehörden (Bauaufsicht, Feuerwehr) stichprobenweise überprüft. Außerdem sind alle veranstaltungs- und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aus Gründen der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und des vorbeugenden Brandschutzes kann die Durchführung einer Veranstaltung von uns oder durch die zuständigen Ordnungsbehörden untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.
- 1.5. Der Mieter hat für die vollständige Umsetzung aller an die Veranstaltung gestellten Anforderungen auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

- 2.1. **Bühnenanweisung:** der Mieter verpflichtet sich mit Abschluss des Mietvertrags, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Vermieterin eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten.
- 2.2. **Organisatorische und sicherheitstechnisch notwendige Angaben:** zusätzlich zur Bühnenanweisung hat der Mieter aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ebenfalls bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, der Vermieterin schriftlich (siehe Anlage 1 zum Mietvertrag) mitzuteilen,
 - den Namen des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 NVStättVO (siehe hierzu auch Ziffer 3.1)
 - den Namen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft für Veranstaltungstechnik, soweit Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Anlagen aufgebaut werden sollen (siehe hierzu auch Ziffer 3.2)
 - die Größe von aufzubauenden Szenenflächen; Tribünen, Podien
 - den Zeitpunkt der Technischen Probe nach § 40 Absatz 5 NVStättVO
 - ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekten, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
 - ob Aufbauten/ Ausstattungen/ Dekorationen eingebracht werden (Zertifikate Brandklassen zusenden)
 - ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden.

Die Vermieterin weist besonders darauf hin, dass sowohl in der Nordseehalle Emden als auch im Neuen Theater eine automatische Brandmeldeanlage installiert ist. Weiterhin ist im Neuen Theater eine automatische Sprinkleranlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, Sägespäne, besondere Staubentwicklung etc. müssen der Vermieterin durch den Mieter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiter berechnet.

- 2.3. **Technische Probe:** Beim Aufbau von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau muss nach § 40 Abs. 5 der NVStättVO vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau stattfinden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet. Der voraussichtliche Zeitpunkt der technischen Probe ist mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Befreiung von technischen Proben sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zu stellen. Die Vermieterin übernimmt für den Mieter die Anzeige bzw. den Befreiungsantrag, wenn sie rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter die hierzu erforderlichen Informationen/ Mitteilungen erhält.
- 2.4. **Vorlage Gastspielprüfbuch:** bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch nach § 45 NVStättVO ausgestellt ist, bedarf es grundsätzlich keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Mieter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die Vermieterin übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Mieter überlassen wird.
- 2.5. **Polizei, Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst,** werden vor der Veranstaltung von der Vermieterin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen. Der Mieter hat der Vermieterin bis spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

2.6 **Einlass-, Ordnungsdienstpersonal** wird durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters über externe Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch die Vermieterin erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung. Als Ordnungsdienste dürfen nur Firmen bestellt werden, die mit der Versammlungsstätte vertraut sind. Unabdingbare Anforderung ist deshalb, dass es sich bei der Firma, die das Ordnungs-/Einlasspersonal stellt, um eine von der Vermieterin als zulässig anerkannte Firma handelt. Der Vermieterin steht das jederzeitige und uneingeschränkte Recht zu:

- die vom Veranstalter ggf. alternativ vorgeschlagene Security- Firma ohne weitere Angabe von Gründen abzulehnen
- eine Mindestanzahl des Einlass- und Ordnungsdienstpersonal vorzugeben oder zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters/Mieters bereitzustellen.

3. Verantwortliche Personen

3.1 **Verantwortung des Mieters:** der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist grundsätzlich Veranstalter nach § 38 Absatz 5 NVStättVO, soweit im Vertrag kein Dritter als Veranstalter ausdrücklich benannt ist. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten nach § 38 Absatz 1 bis 4 NVStättVO. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten auch die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Aufbauten, Abhängungen und verlegten Kabeln und Leitungen etc. für die Dauer der Mietzeit fällt.

3.2 **Leiter der Veranstaltung:** der Mieter hat der Vermieterin eine Person zu benennen, der als „Veranstaltungsleiter“ während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis 4 NVStättVO wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts (siehe § 1 Nr. 3 der allgemeinen Mietbedingungen) teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen.

Der Veranstaltungsleiter sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO und die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der Vermieterin, Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (siehe hierzu auch Ziffer 4) nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den ihm benannten Ansprechpartner der Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Name und Telefon-Nummer des Veranstaltungsleiters sind mit Abschluss des Mietvertrags spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Vermieterin (siehe Anlage 2 zum Mietvertrag) mitzuteilen.

Im Einzelfall und auf schriftliche Anforderung des Mieters kann der Veranstaltungsleiter durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters gestellt werden. Dem Veranstaltungsleiter der Vermieterin sind in diesem Fall uneingeschränkte Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern und Servicepartnern des Mieters einzuräumen.

3.3 **Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:** Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte einschließlich technischer Proben müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen und Aufzeichnungen von Veranstaltungen muss mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen und die beleuchtungstechnischen Einrichtungen anwesend sein. Die Anwesenheit bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen ist nicht erforderlich,

- wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
- wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und eine sonstige vom Mieter zu benennende „Aufsicht führende Person“ mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Wird einzelvertraglich nichts anderes festgelegt, sind der/die „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ bzw. die „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ und die „Aufsicht führende Person“ durch den Mieter nach Maßgabe des § 40 NVStättVO zu stellen und namentlich der Vermieterin unter Vorlage einer Kopie des Befähigungszeugnisses nach § 39 Absatz 1 Satz 2 NVStättVO zu benennen.

Name und Befähigungszeugnis des/ der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft sind mit Abschluss des Mietvertrags spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Vermieterin mitzuteilen.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

Der oder die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkräfte müssen sich mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen, die in der Versammlungsstätte aufgebaut werden sollen vertraut machen und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Auf Anforderung des Mieters können die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters gestellt werden.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

- 4.1 **Technischen Einrichtungen:** alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Vermieterin bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Die Bedienung technischer Einrichtungen der Versammlungsstätte durch das Personal des Mieters bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin.
- 4.2 **Rettungswege- und Bestuhlungsplan:** Für die Bestuhlung der Versammlungsstätte sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (der Hallenaufplanung) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsstätte ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für in der Nordseehalle stattfindende Stehplatzveranstaltungen.
- 4.3 **Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten:** Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.
- 4.4 **Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege.
- 4.5 **Sicherheitseinrichtungen:** Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Hallentelefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.6 **Podien, Podeste, Tribünen** und sonstige Aufbauten, die der Mieter in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung der Vermieterin und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können.
Die Anforderungen der NVStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. die EN 13501 zum Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 **Baubehördliche Genehmigungen:** Die Vermieterin übernimmt es auf Anforderung, im Auftrag und für Rechnung des Mieters, Baugenehmigungsanträge zur Änderung der Hallenaufplanung oder zum Aufbau von eingebrachten Podien, Podesten und Tribünen des Mieters an das Bauaufsichtsamt weiterzuleiten. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen hat der Mieter bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 **Materialanforderungen:** Einrichtungen auf Bühnen, wie z.B. Möbel, Leuchten, Bilder müssen mindestens aus normalentflammbarem Material bestehen. Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Dekorationen, Ausstattungen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vermieterin vorlegt. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen kein Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.
- 4.9 **Ausschmückungen** müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Vermieterin genehmigt werden.
- 4.10 **Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Mieter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen.
- 4.11 **Glas und Acrylglas:** Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.
- 4.12 **Teppiche, Bodenbelag:** Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.
- 4.13 **Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien** Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der NVStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

- 4.14 **Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik** sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Vermieterin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Bei allen Veranstaltungen vor Stuhlreihen besteht grundsätzlich ein Rauch- und Feuerverbot. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Lagerung bzw. Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände und brennbarer Flüssigkeiten in der Versammlungsstätte ist verboten.
- 4.15 **Laseranlagen:** Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist der Vermieterin anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.
- 4.16 **Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in den Versammlungsstätten verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Vermieterin zulässig.
- 4.17 **Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken** und dergleichen in Hallenböden, -wänden und -decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.
- 4.18 **Anordnungen der Bauaufsicht,** der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei sind vom Mieter zwingend einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, und der Versammlungsstättenverordnung sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.
- 4.19 **Ausübung Hausrecht:** Die Vermieterin räumt dem Mieter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang ein. Die Vermieterin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen, und Dritten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4.20 **Arbeitssicherheit:** Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzuführen. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Mieter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Vermieterin zu melden.
- 4.21 **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter/Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

III. Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/ Zuschauern, während ihres Aufenthalts in der Nordseehalle Emden im Neuen Theater Emden (nachfolgend Versammlungsstätten genannt)

Der Aufenthalt in den Versammlungsstätten während der Veranstaltungslaufzeit ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder zum Erwerb einer Eintrittskarte zulässig. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch die Vermieterin legitimiert sind.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt- auch in anderen Blöcken- einzunehmen, eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

In Taschen mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Die von dem Kontroll- oder Ordnungsdienst in Verwahrung genommenen Gegenstände sind unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist die Vermieterin berechtigt, den verwahrten Gegenstand dem Fundbüro zuzuführen oder den Gegenstand zu entsorgen.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in den Versammlungsstätten aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätten sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Nordseehalle und im Neuen Theater ist ein **Rauchverbot** angeordnet. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den Versammlungsstätten und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätten sofort zu verlassen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splittenden Material hergestellt sind
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Erfordert es die Eigenart der Veranstaltung kann das Mitführen eines Kinderwagens untersagt werden. Kinderwagen werden vom Kontroll- oder Ordnungsdienst verwahrt und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung abzuholen.

Der Verkauf jedweder Waren in den Versammlungsstätten ist ohne Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätten, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätten willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt.

Hausverbote, die durch die Vermieterin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Versammlungsstätten durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird. Weitere, insbesondere strafrechtliche Schritte, bleiben vorbehalten.